

**OTIF/RID/RC/2023/32**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/32)

27. Juni 2023

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Prüfung der Gefahrgutbeauftragten**

### **Antrag des Sekretariats der OTIF**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:*** Redaktionelle Änderung in Unterabschnitt 1.8.3.11 b).

***Zu treffende Entscheidung:*** Änderung des fünften Spiegelstrichs in Unterabschnitt 1.8.3.11 b), um alle Arten der Beförderung in Tanks zu erfassen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

### **Einleitung**

1. In Unterabschnitt 1.8.3.11 sind die Sachgebiete aufgeführt, die im Rahmen der Prüfung zum Erhalt des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte zu prüfen sind. Eines dieser Sachgebiete ist gemäß Unterabschnitt 1.8.3.11 b) fünfter Spiegelstrich die Beförderung in festverbundenen oder abnehmbaren Tanks / festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks.

2. Die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.3 bezüglich des Gefahrgutbeauftragten wurden aus der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen und der Richtlinie 2000/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. April 2000 über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen übernommen, die im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland aufgehoben wurden.
3. Bei der Erstellung einer Synopse des englischsprachigen RID und des englischsprachigen ADR war aufgefallen, dass der Begriff "festverbundener Tank" im RID üblicherweise nicht verwendet wird.
4. Eine zunächst in Aussicht genommene Änderung des RID wurde verworfen, nachdem das Sekretariat des OTIF festgestellt hatte, dass in allen drei Landverkehrsträgervorschriften der gewählte Wortlaut zu einschränkend ist und die Beförderung in ortsbeweglichen Tanks oder in Tankcontainern nicht erfasst.

### **Antrag**

4. Das Sekretariat schlägt vor, in Unterabschnitt 1.8.3.11 b) fünfter Spiegelstrich "Beförderung in festverbundenen oder abnehmbaren Tanks / festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks" zu ändern in "Beförderung in Tanks".

---